

1. Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach §3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
2. Auf den Flächen A und B dürfen innerhalb der Baugrenzen nur 2-geschossige Wohnbauten mit Anbauten errichtet werden. Die Anbauten sind nach der Nebenzeichnung zu gestatten.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindung für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf diesen Flächen sind Wohnweg, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.